

„Rückgabeforderungen der Hohenzollern“

Zusammenfassung:

Am 13. Juli 2019 veröffentlichte der Deutschlandfunk Kultur online einen Artikel unter dem Titel „(Geheime) Rückgabeforderungen der Hohenzollern“. Dort heißt es unter anderem:

„Dazu [...] ein Mitspracherecht in der musealen Darstellung der Familiengeschichte.“

„[...] dass es seit Jahren Geheimverhandlungen gibt, in denen es [...] um die Mitsprache in der öffentlichen Darstellung der Familie geht“

„Gefordertes Mitspracherecht wohl Anlass für Leak“

„Es gehe aber auch um den Einfluss auf die Darstellung ihrer Geschichte in heutigen Museen.“

Zusätzlich verlinkte der Deutschlandfunk Kultur in dem Online-Artikel vom 13. Juli 2019 auch einen Audiobeitrag, in dem der Interviewte Nikolaus Bernau unter anderem äußert:

„ [...] das, was wirklich eingegriffen hat: es gibt offensichtlich die Vorstellung bei den Hohenzollern, dass sie mitbestimmen können, wie wird die Geschichte der Hohenzollern dargestellt. Das kann sich kein Museum in Deutschland bieten lassen.“

Das Landgericht Berlin untersagte mit Beschluss vom 26. März 2020 diese Aussagen dem Deutschlandfunk Kultur und die Äußerung in dem Audiobeitrag auch dem Interviewten.

Nachdem die Antragsgegner ankündigten, Rechtsmittel einzulegen, ließ Georg Friedrich Prinz von Preußen am 17. Juni 2020 Klage erheben. Begründet wurde die Klage unter anderem damit, dass die angegriffenen Äußerungen falsche Tatsachenbehauptungen sind, die in ihrer Sinnlichkeit so schon [...] in zahlreichen Verfahren durch die angerufene Kammer entschieden wurden.

Landgericht Berlin

Az.: 27 O 135/20



Beschluss

Einstweilige Verfügung

-
In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

1) - Antragsgegnerin -

2)
- Antragsgegner -

-
ordnet das Landgericht Berlin - Zivilkammer 27 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht , die Richterin und die Richterin am Landgericht Dr. am 26.03.2020 im Wege der einstweiligen Verfügung – wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung – an (§§ 935, 940, 91 Abs. 1 ZPO; §§ 823, analog 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i.V.m. §§ 185 ff. StGB, Art 1. Abs. 1, 2 Abs. 1 GG):

I. Der Antragsgegnerin zu 1) wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen am Intendanten,

untersagt,

die nachfolgenden Äußerungen in Bezug auf den Antragsteller wörtlich oder sinngemäß zu behaupten oder zu verbreiten und/oder behaupten oder verbreiten zu lassen:

- 1) „Dazu ... ein Mitspracherecht in der musealen Darstellung der Familiengeschichte.“

- 2) „ ... dass es seit Jahren Geheimverhandlungen gibt, in denen es ... um die Mitsprache in der öffentlichen Darstellung der Familie geht.,“

- 3) „Gefordertes Mitspracherecht wohl Anlass für Leak“

- 4) „Es gehe aber auch um den Einfluss auf die Darstellung ihrer Geschichte in heutigen Museen.“

- 5) „... das, was wirklich eingegriffen hat: es gibt offensichtlich die Vorstellung bei den , dass sie mitbestimmen können, wie wird die Geschichte der dargestellt. Das kann sich kein Museum in Deutschland bieten lassen.“ (Audio-Beitrag)

wie geschehen unter seit dem 13.07.2019.

II. Dem Antragsgegner zu 2) wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten,

untersagt,

die nachfolgende Äußerung in Bezug auf den Antragsteller wörtlich oder sinngemäß zu behaupten oder zu verbreiten und/oder behaupten oder verbreiten zu lassen:

- 5) „... das, was wirklich eingegriffen hat: es gibt offensichtlich die Vorstellung bei den , dass sie mitbestimmen können, wie wird die Geschichte der dargestellt. Das kann sich kein Museum in Deutschland bieten lassen.“ (Audio-Beitrag/Download)

wie geschehen unter . im Audio-Beitrag seit dem 13.07.2019.

III. Von den Kosten des Verfahrens haben die Antragsgegnerin zu 1) 2/3 und der Antragsgegner zu 2) 1/3 zu tragen.

1. IV. Der Verfahrenswert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

-

Gründe:

-

Das glaubhaft gemachte tatsächliche und rechtliche Vorbringen in der verbundenen Antragschrift nebst Anlagen rechtfertigt den geltend gemachten Unterlassungsanspruch.

-

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

-

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

-

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

-

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Richterin

Dr.
Richterin
am Landgericht